



NPO IMPULS

NEUIGKEITEN
FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE UND
ANDERE NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN
(NPO)



Hans Robert Röthel
Rechtsanwalt

Die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit gemeinnützige Einrichtungen aus idealistischen Erwägungen bei ihrer Vermögensanlage auf Rendite verzichten dürfen, scheint viele Verantwortliche im NPO-Bereich umzutreiben. Dies zeigte die besonders hohe Teilnehmerzahl an dem von Peters, Schönberger & Partner durchgeführten Workshop beim Deutschen Stiftungstag 2018 in Nürnberg, der sich diesem Thema widmete. Dort haben unsere NPO-Experten ausführlich zu den Risiken einer idealistisch geprägten Vermögensverwaltung Stellung genommen und Gestaltungsmöglichkeiten in Satzungen und Anlageleitlinien dargestellt. Einzelheiten und Handlungsanleitungen zum sozialen Vermieten von Immobilien durch gemeinnützige Einrichtungen finden Sie auch in dieser Ausgabe des NPO Impuls.

02

Juli/August 2018

INHALT

Immobilien- und Private Equity-Fondsbeteiligungen: Teufelszeug oder Heilsbringer?

„Soziales“ Vermieten durch gemeinnützige Körperschaften: Mietpreisfindung zwischen Renditeoptimierung und Mittelverwendung

Spenden mit Gegenleistungen: Wieviel ist (gerade noch so) zulässig?

Gebührenbefreiungen: Versteckte Privilegien der Gemeinwohlorientierung

Immobilien- und Private Equity-Fondsbeteiligungen: Teufelszeug oder Heilsbringer?

Die Vermögenanlage für Stiftungen und andere vermögensverwaltende gemeinnützige Körperschaften war selten anspruchsvoller. Während Geld- und Rentenmärkte nur noch geringe Zinsen liefern, zeigen sich Aktien hoch bewertet und zudem volatil. Immobilien- und Private Equity-Fondsbeteiligungen können hier Abhilfe schaffen und das Rendite-Risiko-Profil des Portfolios günstig beeinflussen.

Wer Investitionen in solche Fondsbeteiligungen anstrebt oder bereits getätigt hat, sollte neben satzungsmäßigen Vorgaben und bestehenden Anlagerichtlinien nicht zuletzt auch das Steuerrecht im Auge haben. Nicht selten nämlich generieren gerade Private Equity-Beteiligungen gewerbliche Einkünfte, die grundsätzlich einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen. Die Einkünfte aus solchen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind, anders als etwa Einkünfte aus der Vermögensverwaltung, nicht steuerbefreit, mit der Folge, dass diese jährlich zu erklären sind. Der für gemeinnützige Körperschaften typische Dreijahresturnus der Veranlagung findet dann keine Anwendung. Besondere gemeinnützigkeitsrechtliche Gefahren können sich ergeben, wenn Verluste aus diesen Beteiligungen auszugleichen sind.

Beteiligungen können die Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung auch von gemeinnützigen Körperschaften positiv beeinflussen. Die mit diesen Beteiligungen einhergehenden steuerlichen Folgen und steigenden Aufwendungen für deren Abbildung in den Steuererklärungen können jedoch erheblich sein. Vermögensverwaltende gemeinnützige Körperschaften sollten daher bereits vor Erwerb einer Beteiligung neben den relevanten wirtschaftlichen Kriterien auch diese Parameter überprüfen und bewerten. Andernfalls kann sich auch ein „Heilsbringer“ für die Portfoliopformance als steuerliches „Teufelszeug“ herausstellen. ■



Maik Paukstadt
Steuerberater und
Certified Financial Planner
► m.paukstadt@psp.eu

„Soziales“ Vermieten durch gemeinnützige Körperschaften: Mietpreisfindung zwischen Renditeoptimierung und Mittel Fehlverwendung

Kein Tag vergeht, ohne dass die immer weiter steigenden Mieten thematisiert werden. Gemeinnützige Körperschaften, die Wohnungen vermieten, sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Miethöhe auch durch das Gemeinnützigkeitsrecht beeinflusst werden kann. Grundsätzlich dient die Vermietung als Teil der Vermögensverwaltung „nur“ der Mittelbeschaffung und eben nicht der Zweckverwirklichung. Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Zweckverwirklichung unmittelbar bereits durch die Vermietung, beispielsweise wenn satzungsgemäß Wohnraum für hilfsbedürftige Personen zur Verfügung gestellt wird. In diesen Fällen kann die Vermietung vergünstigt erfolgen. In allen anderen Fällen hingegen gilt der Grundsatz, dass die Bewirtschaftung des Vermögens eine bestmögliche Zweckverwirklichung ermöglichen soll. Eine gemeinnützige Körperschaft kann sich daher der allgemeinen Mietpreisentwicklung nur begrenzt entziehen und auf Mietsteigerungen und eine marktübliche Neuvermietung verzichten. Es besteht jedoch keine Pflicht, dass die Vermietung sich stets an der Grenze des Machbaren orientieren muss. Eine Ausrichtung am örtlichen Mietspiegel dürfte im Regelfall sachgerecht sein.

Handlungsbedarf kann sich beispielsweise bei einer geerbten Wohnimmobilie ergeben, wenn der Erblasser seit geraumer Zeit auf jegliche Mietpreiserhöhungen verzichtet hat und sich die Mieter daher mittlerweile mehr als glücklich schätzen können. Sofern eine testamentarische Auflage hieran nicht hindert, sollte die gemeinnützige Erbin im Rahmen des rechtlich Möglichen eine Anpassung der Mieten an eine marktübliche Höhe anstreben. Andernfalls könnte der dauerhafte Einnahmenverzicht als Mittel Fehlverwendung nicht nur gemeinnützigkeitsrechtlich, sondern gegebenenfalls auch stiftungs-, vereins- oder gesellschaftsrechtlich zu beanstanden sein. ■



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater
► t.fritz@psp.eu

Spenden mit Gegenleistungen: Wieviel ist (gerade noch so) zulässig?

Spenden müssen freiwillig und unentgeltlich im Sinne von fremdnützig geleistet werden, damit eine gemeinnützige Körperschaft eine Zuwendungsbestätigung ausstellen kann und somit dem Spender den steuerlichen Abzug ermöglicht. Unentgeltlichkeit ist gegeben, wenn die Spende um der Sache Willen „ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils“ geleistet wird und somit die Spendenmotivation im Vordergrund steht (BFH vom 02.08.2006, XI R 6/03). Hierdurch ist anerkannt, dass sich viele Spender von ihrer Zuwendung auch gewisse persönliche Vorteile erhoffen, wie eine Mehrung des eigenen Ansehens aufgrund der Namensnennung oder auch nur einen näheren persönlichen Kontakt zu der geförderten Einrichtung.

Sofern jedoch für eine Spende Gegenleistungen vereinbart werden, das heißt die Zuwendung dazu dient, dem „Spender“ einen individuellen (materiellen oder immateriellen) Vorteil zu verschaffen, liegt keine Spende vor, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden könnte. Diese Abgrenzung stellt gemeinnützige Spendensammler in der Praxis aufgrund des damit verbundenen Risikos einer Spendenhaftung im Einzelfall vor erhebliche Herausforderungen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer aktuellen Entscheidung vom 22.03.2018 (X R 5/16) die Spende an eine Pfarrgemeinde zur Errichtung einer Kirche als unentgeltlich anerkannt, obwohl der Spenderin mehrere „Vorteile“ (Gravur des Namens in den Altar, Nennung in den Fürbitten und Einladung zu dem Weihefest) gewährt wurden. Diese Vorteile seien lediglich Ausfluss der gemeinnützigen Mittelweitergabe. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung dieses Urteil veröffentlichen und damit über den Einzelfall hinaus anwenden wird. Falls ja, könnte dies beispielsweise im Falle von Nennungen der Spender auf einer „Spendertafel“ ein Mehr an Rechtssicherheit bringen. ■



Dr. Kristin Heidler
Steuerberaterin
▶ k.heidler@psp.eu



Dr. Matthias Uhl
Rechtsanwalt
▶ m.uhl@psp.eu

Gebührenbefreiungen: Versteckte Privilegien der Gemeinwohlorientierung

Non-Profit-Organisationen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, werden bekanntlich in zahlreichen Steuerarten privilegiert. Weniger bekannt ist, dass diese Körperschaften auch im außersteuerlichen Bereich begünstigt sein können. So zahlen etwa bestimmte gemeinnützige Organisationen nur ein Drittel des üblichen Rundfunkbeitrags (§ 5 Abs. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Nachsichtig zeigt sich die öffentliche Hand – in oftmals von Bundesland zu Bundesland unterschiedlicher Weise – häufig auch bei Verwaltungs- und Grundbuchgebühren sowie bei den Gerichts- bzw. Notarkosten. Indes sind nicht alle Behördenvertreter hinreichend informiert; eine Ermäßigung oder Kostenfreiheit sollte daher gegebenenfalls ausdrücklich beantragt werden.

Mit Blick auf hohe Geschäftswerte, wie sie etwa häufig in Grundstücksangelegenheiten vorkommen, kann eine Kostenreduzierung finanziell stark ins Gewicht fallen. Wer nach einer Befreiungsregelung sucht und diese auch findet, darf unter Umständen auf die Erstattung von zu Unrecht gezahlten Gebühren hoffen. Ist der in Rede stehende Vorgang indes auf einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, wird die Befreiung freilich meist nicht gewährt (vgl. Art. 9 UJKostG).

Interessant ist zudem, dass Privilegien nicht zwingend am Steuerrecht ansetzen müssen. Das zeigt ein Blick in Art. 27 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStiftG). Um dem allgemeinen Nutzen von Stiftungen Rechnung zu tragen, die öffentliche Zwecke verfolgen – also etwa solche der Wissenschaft, Erziehung, Kunst oder den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen – werden diesen gegenüber bestimmte Amtshandlungen auch ohne Vorlage eines Freistellungsbescheids kostenfrei erbracht (Art. 27 BayStiftG). ■



STIFTUNG RECHT &
GESELLSCHAFT

3. MÜNCHNER GEMEINNÜTZIG- KEITSTAG

SAVE THE DATE

Termin: Dienstag, 9. Oktober 2018, von 9:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Ort: Literaturhaus München (Salvatorplatz 1)

Anknüpfend an den großen Erfolg der ersten beiden Ausgaben des **Münchener Gemeinnützigkeitstages** freuen wir uns sehr, Sie im Namen der Stiftung Recht & Gesellschaft am 9. Oktober 2018 bereits zum 3. Mal zu diesem praxisorientierten und renommierten Expertenpanel rund um Gemeinnützigkeit in München einzuladen.

Die Veranstaltung ist exklusiv für Gremienmitglieder und Mitarbeiter von Stiftungen, Vereinen und anderen Non-Profit-Organisationen konzipiert und bietet Ihnen insbesondere die Möglichkeit, in einen intensiven Dialog und Erfahrungsaustausch mit den Referenten, bestehend aus PSP-Fachexperten und Vertretern von Behörden bzw. der Rechtsprechung, sowie mit den anderen Teilnehmern zu treten. Freuen Sie sich bereits heute auf aktuelle und praxisorientierte Informationen, Neuigkeiten und Anwendungshinweise aus dem Gemeinnützigkeitsbereich.

Merken Sie sich den Veranstaltungstermin am besten gleich vor. Ihre persönliche Einladung erhalten Sie Ende August auf dem Postweg.

Impressum

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München
Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Foto: Laura Trumpp; Layout: Freie Radikale GmbH